

Informationsveranstaltung Smart Tacho 2 - LCV

WKÖ – AUMOVIO Trading Austria GmbH

www.fleet.vdo.at

Michael Reim

5/29/2026

The VDO logo is located in the bottom right corner of the slide. It consists of the letters 'VDO' in a bold, blue, sans-serif font. The 'V' and 'D' are connected, and the 'O' is a simple circle. The logo is set against a white background that is part of a larger white geometric shape in the bottom right corner of the slide.

AUMOVIO Trading Austria GmbH, 1150 Wien



Michael Reim
Head of Sales CVS
Österreich und CEE

Verantwortungsbereich
AUMOVIO Trading Austria GmbH:



-  Austria
-  Bulgaria
-  Cyprus
-  Czech Republic
-  Estonia
-  Georgia
-  Greece
-  Croatia
-  Hungary
-  Lithuania
-  Latvia
-  Macedonia
-  Romania
-  Serbia
-  Slovenia
-  Slovak republica

Unsere Geschichte

Gründung von **VDO Austria GmbH**



VDO Austria GmbH
fusioniert mit
Fa. Zimmer



KIENZLE
1822
Established in Germany

Siemens VDO Trading
Österreich GmbH



Continental hält Einzug in
unser Leben
Continental Automotive
Trading Österreich



 **AUMOVIO**

AUMOVIO Trading Austria GmbH



1954

1995

2001

2007

2025

Commercial Vehicle Solutions

Die Marke

VDO



AUMOVIO

Agenda

- **Anwendungsbereich der neuen Tachographenpflicht ab 2,5 t hzG**
- Warum nachrüsten?
- **betroffene Fahrzeuge und relevante Ausnahmen**
- Was ist ein Smart Tacho 2 (Gen2 V2)?
- **Auswirkungen auf Fahrzeughandel, Werkstätten und Kundenberatung, zentrale Punkte bei Ausrüstung und Nachrüstung**
- Was ist ein Download ?
- Archivierung von Daten?
- Fahrertraining
- Wo finde ich Informationen?

Warum Nachrüsten? (Auszug EU VO 561/2006)

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. März 2006

zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im
Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG)
Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Durch diese Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Ziel dieser Verordnung ist es ferner, zu einer besseren Kontrolle und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Arbeitspraxis innerhalb des Straßenverkehrsgewerbes beizutragen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:

a) Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt,

M3

aa) ab dem 1. Juli 2026 bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt, oder

▼B

b) Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

(2) Diese Verordnung gilt unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeugs für Beförderungen im Straßenverkehr

a) ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft oder

b) zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;

▼M3

aa) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die

i) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder

ii) zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern,

ausschließlich in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens, und unter der Bedingung, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und dass die Beförderung nicht gewerblich erfolgt;

Warum Nachrüsten? (Auszug EU VO 561/2006)

▼B

- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- c) Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- d) Fahrzeuge — einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden —, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- e) Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- f) spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;

▼M3

- ha) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,5 aber nicht mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung eingesetzt werden, wenn die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer im Werkverkehr erfolgt und das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt, die das Fahrzeug führt;

▼B

- i) Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

Wichtig!



Fachgruppe Güterbeförderungsgewerbe



© WKO

Kleintransport (2,5-3,5t hzG) über das Deutsche Eck - keine Verpflichtung zur Führung eines Smart Tacho 2

Wie bereits mehrfach berichtet müssen ab 01.07.2026 Fahrzeuge mit über 2,5 t hzG bis 3,5 t hzG mit einem Kontrollgerät der aktuellsten Generation (Smart Tacho 2 bzw GV2V) ausgerüstet sein, wenn sie für grenzüberschreitende Transporte und für die Kabotage eingesetzt werden.

Betreffend Fahrten über das „deutsche Eck“ vertrat das BALM (Bundesamt für Logistik und Mobilität – Deutschland) bisher die Ansicht, dass auch bei diesen Fahrten ein entsprechendes Kontrollgerät zu verwenden sei.

Nach wiederholtem Verweis der Wirtschaftskammer auf unterschiedliche Rechtsauslegungen auf EU-Ebene hat das BALM nunmehr folgende, adaptierte Rechtsauffassung rückgemeldet:

Kleine Nutzfahrzeuge (über 2,5 t bis 3,5 t zulässige Höchstmasse), die in nur einem Mitgliedstaat be- und entladen und dabei Deutschland lediglich im Transit durchfahren, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006. Eine Ausrüstungspflicht mit einem Fahrtenschreiber ab dem 01. Juli 2026 besteht für diese Fahrzeuge somit nicht.

Somit besteht nach bestätigter Meinung des BALM in diesen Fahrzeugen bei reinen Transitfahrten über das Deutsche Eck mit Be- und Entladung auf österreichischem Staatsgebiet keine Verpflichtung zur Verwendung eines digitalen Tachographen!

Warum Nachrüstern? (Auszug EU VO 561/2006)

Artikel 6

- (1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

- (2) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstleistungszeit überschritten wird.

- (3) Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

- (4) Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.

▼B

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

▼M3

Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer kann eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten in einem Fahrzeug einlegen, das von einem anderen Fahrer gelenkt wird, sofern der Fahrer, der die Fahrtunterbrechung einlegt, den das Fahrzeug lenkenden Fahrer dabei nicht unterstützt.

Lenk- und Ruhezeiten

Lenk- und Ruhezeiten im Güterkraftverkehr

Verordnung (EG) Nr. 561/2006



Alle Informationen zur Nachrüstung und VDO-Installationspartnern finden Sie im VDO-Informationportal www.vdo.com



MAXIMALE LENKZEITEN

UNTERBRECHUNGSFREIE LENKZEIT

4 Stunden und 30 Minuten

TÄGLICHE LENKZEIT

9 Stunden
maximal zweimal pro Woche
10 Stunden

WÖCHENTLICHE LENKZEIT

56 Stunden

ZWEIWÖCHIGE LENKZEIT

90 Stunden

MINDESTRUHEZEITEN/PAUSEN

PAUSEN

≥ 45 Minuten ununterbrochen spätestens nach 4 Stunden und 30 Minuten Fahrt

Möglichkeit von geteilten Pausen

Die erste ≥ 15 Minuten (zwischen durch) und die zweite ≥ 30 Minuten spätestens am Ende der 4 Stunden und 30 Minuten Fahrzeit

TÄGLICHE RUHEZEIT

Regelmäßig

11 Stunden oder 3 Stunden + 9 Stunden (aufgeteilt)

Reduziert

9 Stunden

Die Ruhezeiten müssen innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Arbeit abgeschlossen sein.

Maximal drei reduzierte zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten

WÖCHENTLICHE RUHEZEIT

Regelmäßig

45 Stunden

Reduziert

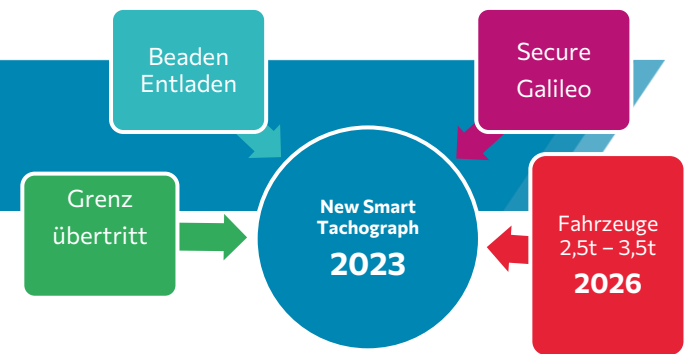
24 Stunden

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen entweder zwei normale wöchentliche Ruhezeiten oder mindestens eine normale und eine reduzierte. Die Verkürzung muss nachgeholt werden.

MÖGLICHKEIT

Zwei aufeinanderfolgende verkürzte wöchentliche Ruhezeiten (nur unter bestimmten Bedingungen im internationalen Transport)

Warum Nachrüsten? - EU Mobility Package



Kabotage



Ziel des Mobilitätspakets:

Vereinfachung der Regulierung zur Gewährleistung einer besseren Durchsetzung

- › Systematische Kabotagefahrten sollten vermieden werden

Lenk- und Ruhezeiten



Ziel des Mobilitätspakets

Mehr Zeitflexibilität

- › Verbesserte Qualität der wöchentlichen Ruhezeit
- › Klarere Regeln
Klare Regelung für Übernachtung in der Kabine
- › Mehr Sicherheit
Verbesserung der Sicherheit von Ruheplätzen

Entsendung von Arbeitnehmern

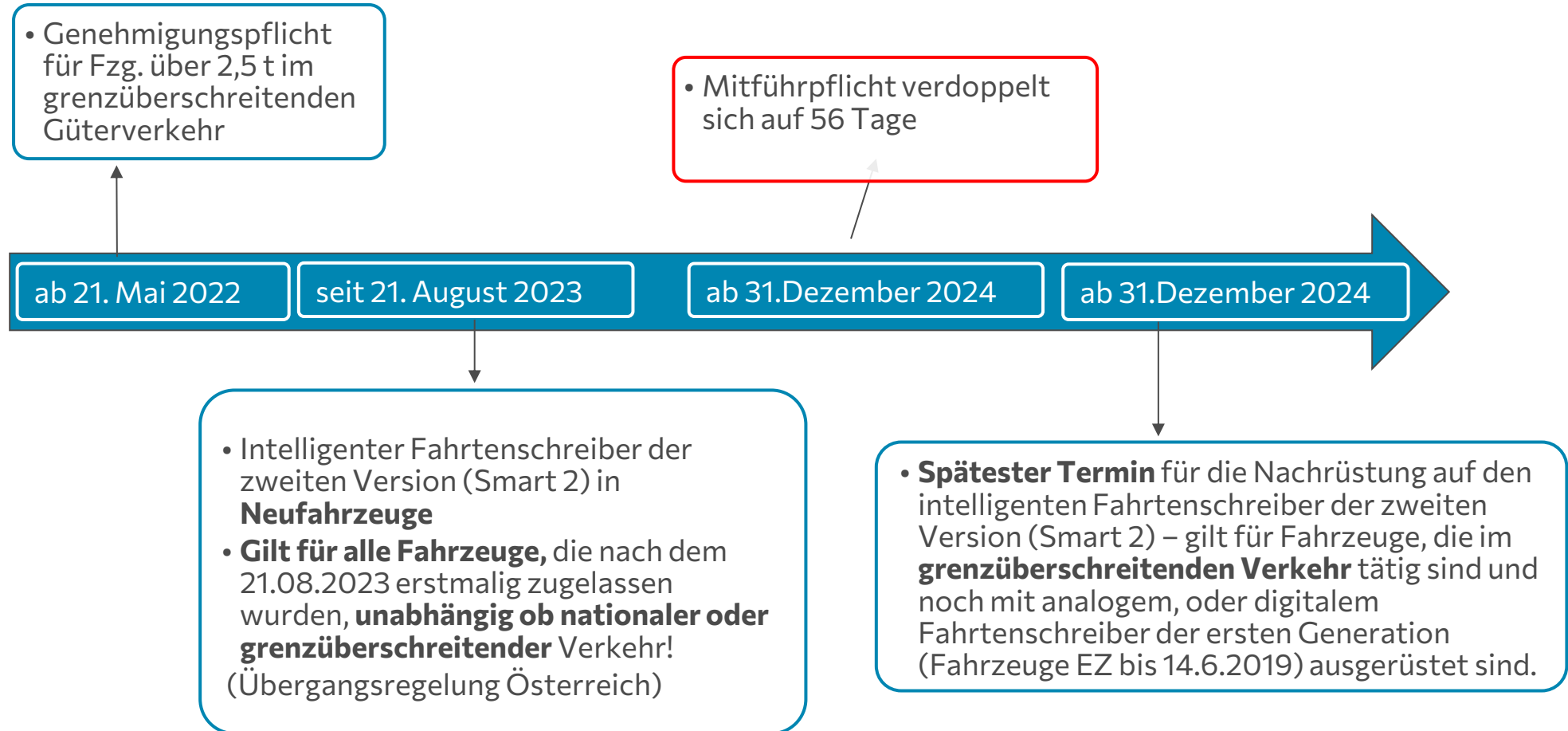


Ziel des Mobilitätspakets

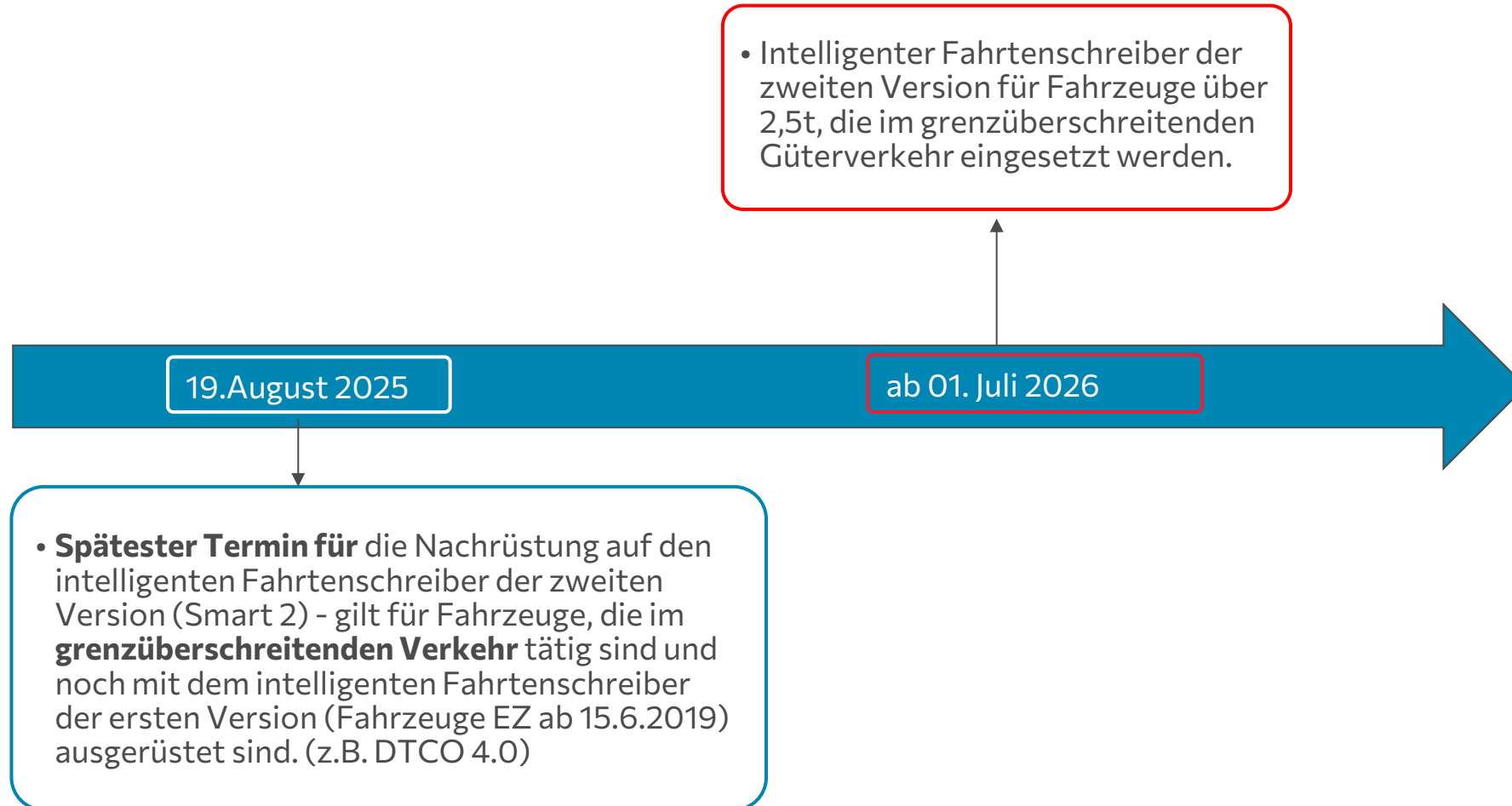
Sozialer Schutz von Kraftfahrern

- › Vermeidung von Ausbeutung durch Zahlung zu niedrigen Löhnen
- › Weniger Wettbewerbsverzerrungen
- › Klarheit und Garantie für die Anwendung der Arbeitnehmerrechte

EU-Mobilitätspaket

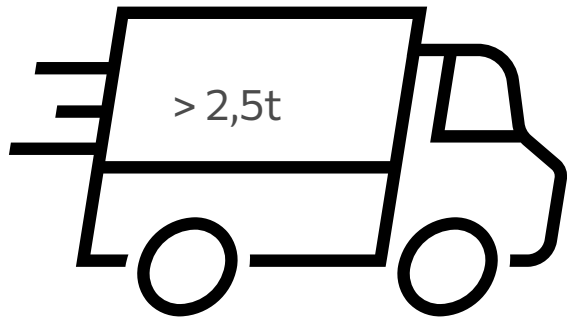


EU-Mobilitätspaket



Nachrüstung: bis 01.07.2026

Einbau von Smart Tachograph Version 2 für **Fahrzeuge > 2,5t**
bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen
mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder
Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt.



M1 N1 Adapter



Sensor 2185 (KITAS 4.0),
muss typgenehmigt sein.



CAN Adapter



Adaptergehäuse,
mit zusätzlichen Angaben zu
Typbezeichnung, Genehmigungsnummer

Was ist ein Smart Tacho 2 (Gen2 V2)?

/ Was ist ein Tachograph und wie wird er genutzt?

- / Ein Tachograph ist ein digitales Kontrollgerät, das in Nutzfahrzeugen eingebaut wird,
- / um die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten des Fahrpersonals automatisch aufzuzeichnen.
- / Er dient der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sorgt für mehr Sicherheit und
- / Fairness im Straßenverkehr.

/ Das Gerät erfasst unter anderem:

- / Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten
- / Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- / Zurückgelegte Strecken
- / Geschwindigkeiten
- / Grenzübertritte
- / Fahrzeug- und Fahrerkartendaten

Der intelligente Tachograph der zweiten Version – also ab DTCO 4.1 – bietet darüber hinaus Funktionen zur automatischen Standortbestimmung, zur Fernkontrolle durch (**GNSS**), Behörden (**DSRC**) und zur Integration in digitale Flottenmanagementsysteme.

Die aufgezeichneten Daten müssen vom Unternehmen archiviert und bei Kontrollen durch Behörden vorgelegt werden.



Ich führe nicht-kommerzielle Transporte durch. Muss ich den Tachographen einbauen?

Nein.

Die Pflicht zur Nachrüstung mit einem intelligenten Tachographen der zweiten Version gilt nur für leichte Nutzfahrzeuge wie Kleintransporter und Vans, die gewerblich im grenzüberschreitenden Transport genutzt werden.

Wer ausschließlich nicht-kommerzielle Transporte durchführt – etwa für private Zwecke, ehrenamtliche Tätigkeiten oder ohne wirtschaftlichen Hintergrund – ist von der Regelung nicht betroffen.

Wichtig ist aber:

Die Abgrenzung zwischen gewerblich und nicht-gewerblich erfolgt nicht allein durch die Fahrzeugart, sondern durch den Zweck des Transports.

Sobald ein Fahrzeug für wirtschaftliche Tätigkeiten grenzüberschreitend eingesetzt wird – z. B. im Kundenauftrag, für den Warenumsatz oder für entgeltliche Dienstleistungen gilt es als gewerblich genutzt, und damit greifen die neuen Vorschriften ab dem 1. Juli 2026.

Bausteine des Systems



Kartentypen



Fahrerkarte (weiß, Ausgabe über ÖAMTC, ARBÖ)

Betriebsart "Betrieb"

5 Jahre gültig



Unternehmenskarte (gelb, Ausgabe über ÖAMTC, ARBÖ)

Betriebsart "Unternehmen"

5 Jahre gültig



Kontrollkarte (blau, Antrag und Zustellung über BAV)

Betriebsart "Kontrolle"

5 Jahre gültig



Werkstattkarte (rot, Antrag und Zustellung über BAV)

Betriebsart "Kalibrierung" 1 Jahr gültig!





[ASFINAG Startseite](#) / [Verkehr & Sicherheit](#) / [Lkw & Bus](#) / [Digitaler Tachograf](#)

Kontrollgerät / Fahrtschreiber

Seit 1. Mai 2006 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge ab einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von 3,5 t und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrer:in) mit einem Kontrollgerät/Fahrtschreiber, einem



Verkehrsinfos

Aktuelle Verkehrsinformationen



Webcams

ASFINAG Webcams



Routenplaner

Planen Sie Ihre Route



Nachrüstverpflichtung von intelligenten Fahrtschreibern v2 für Fahrzeuge ab 2,5t hzG bis 1. Juli 2026

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit (aa) der VO (EG) 561/2006 gilt diese Verordnung über die Sozialvorschriften ab dem 1. Juli 2026 bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) 165/2014 ist der Fahrtschreiber in Fahrzeugen einzubauen und zu benutzen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und für die die **Verordnung (EG) Nr. 561/2006** gilt.

Empfehlung der Europäischen Kommission

Die Nachrüstung von leichten Nutzfahrzeugen (Light Commercial Vehicles (LCV)) mit dem intelligenten Fahrtschreiber v2 soll so früh wie möglich erfolgen.



Ausdrucke

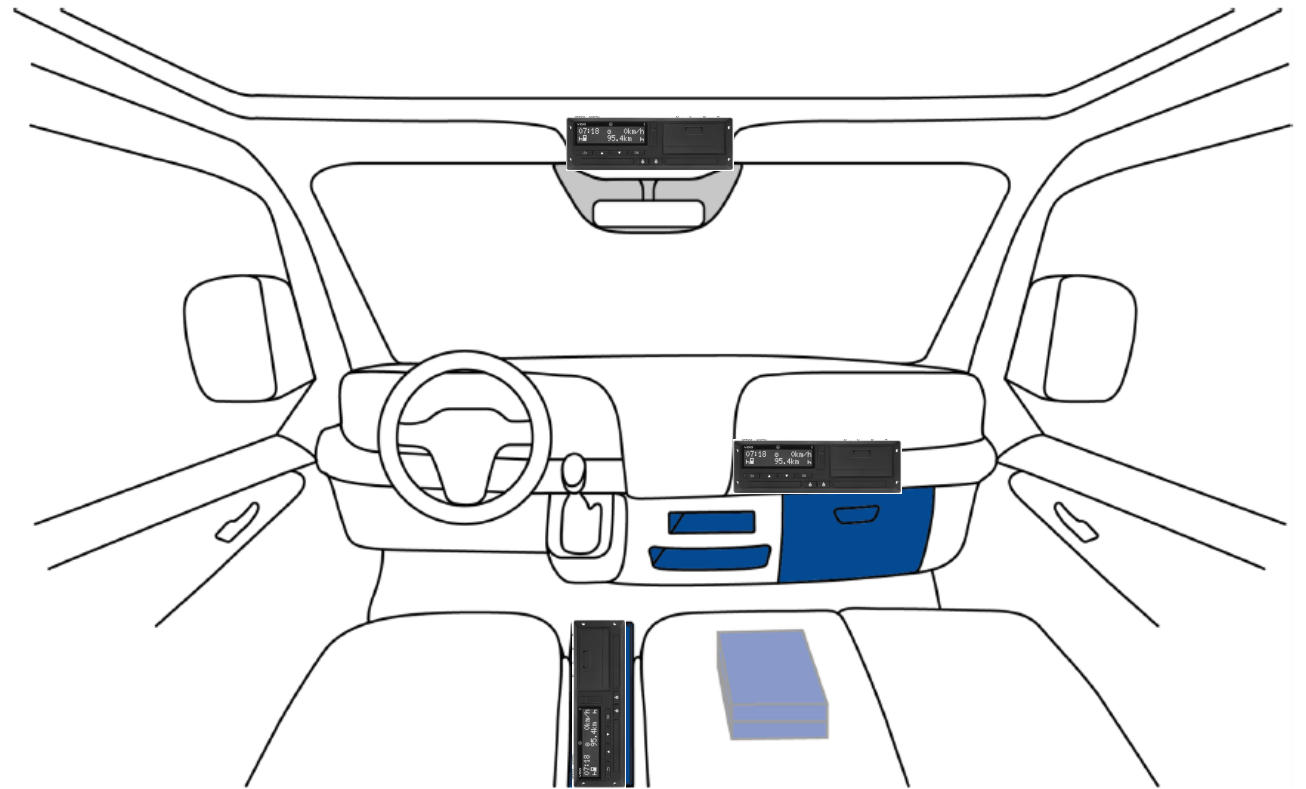


```
VDO
-----GEN1-----
▼ 24.09.2025 11:48 (UTC)
-----▼-----
24h▼
-----○-----
○ Musterfrau
  Maxi
○ WLD/12345678901232 ○ ○
  08/05/2028 - GEN2
-----▲-----
▲ ABC12345678901234
  /????????????
-----□-----
□ Continental Automotive
  GmbH
1381.12345678901
GEN 2
-----↑-----
↑ Milano Engineerins Gmb
  H
  DE-60314 Frankfurt am
  Main
↑ D /12345678901234 ○ ○
↑ 05.02.2021
-----□-----
-----○-----
14.09.2025 1
-----
? 00:00 24h00
-----Σ-----
○ 00h00 ○ km
× 00h00 □ 00h00
┌ 00h00 ? 24h00
○○ 00h00
-----!x□-----
-----!xA-----
-----GEN2-----
▼ 24.09.2025 11:48 (UTC)
```



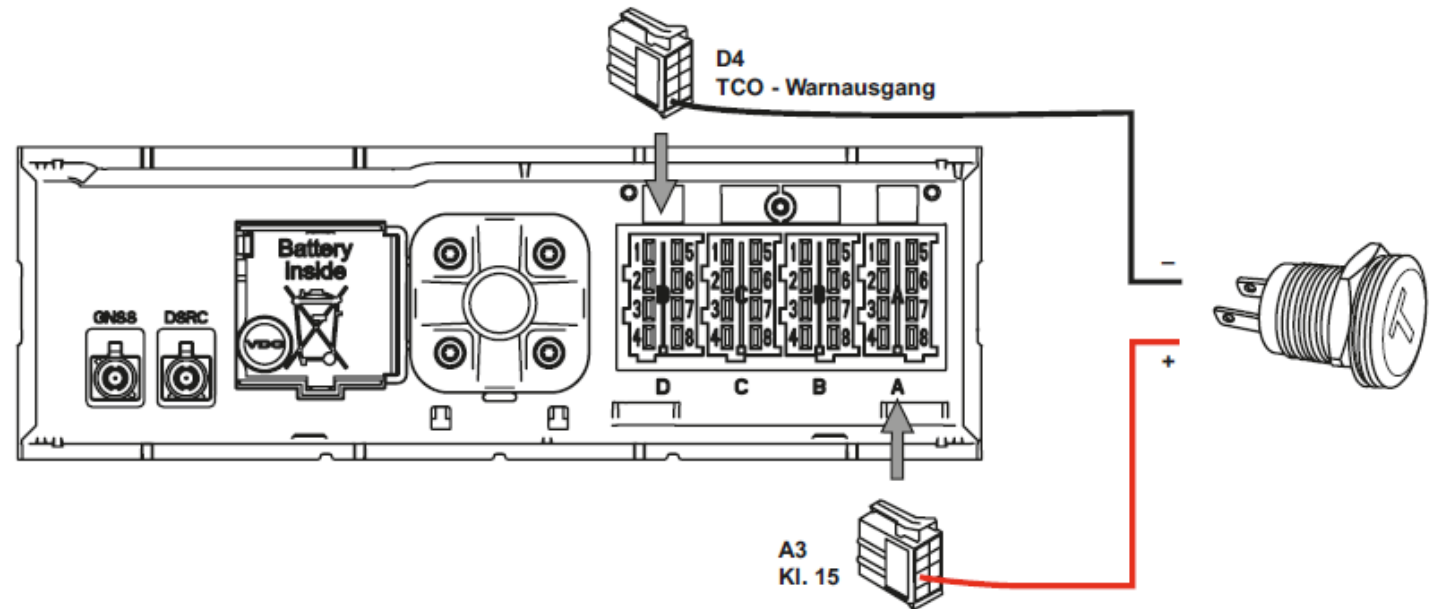
Grundsätzliche Einbauorte des DTCO

- / Vorzugsweise sind Einbauorte im **Sichtbereich des Fahrers** zu wählen. Falls das Fahrzeug über einen DIN-Schacht verfügt, ist dieser in jedem Fall zu präferieren.
- / Sollte das Fahrzeug nicht über einen DIN-Schacht verfügen, so kann mit der VDO Installationskonsole Abhilfe geschaffen werden.



Installation der T-Leuchte

- / Sollte es durch fahrzeugspezifische Umstände **nicht möglich sein, den DTCO im Sichtbereich zu installieren**, muss zwingend eine T-Leuchte installiert werden.
- / Die T-Leuchte signalisiert dem Fahrer durch Aufleuchten, dass ein Fehler am Tachographen vorliegt.
- / Dies ist notwendig, da der Fahrer sonst keine Möglichkeit hat, Tachographen Fehler zu erkennen.

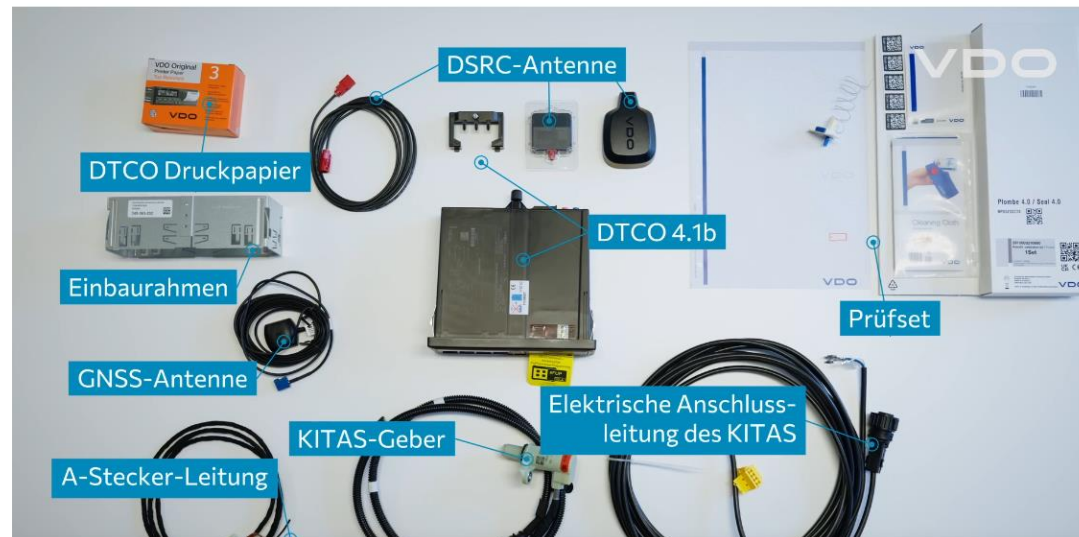


DTCO einbauen im Transporter – Alle Schritte einfach erklärt

In diesem Video zeigen wir dir Schritt für Schritt, wie der VDO DTCO in ein leichtes Nutzfahrzeug (LCV) eingebaut wird.
Ab dem 1. Juli 2026 gilt: Alle Transporter zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr brauchen einen intelligenten Tachographen – und der Einbau muss von einer zertifizierten Werkstatt gemacht werden.

Was dich erwartet:

- ✓ Alle Einbau-Schritte von Anfang bis Ende
- ✓ Einfach und verständlich erklärt
- ✓ Für Werkstätten und Flottenbetreiber



Welcher Tachograph muss in leichte Nutzfahrzeuge eingebaut werden?

- / Die aktuellen Geräte gehören zur 2. Version der 2. Generation digitaler Tachographen.
- / Sie werden auch intelligente Tachographen der zweiten Version oder G2V2 genannt.
- / Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und erkenntlich an den erweiterten Funktionen
- / gemäß EU-Verordnung (EU) 2016/799 in der jeweils aktuellen Fassung.

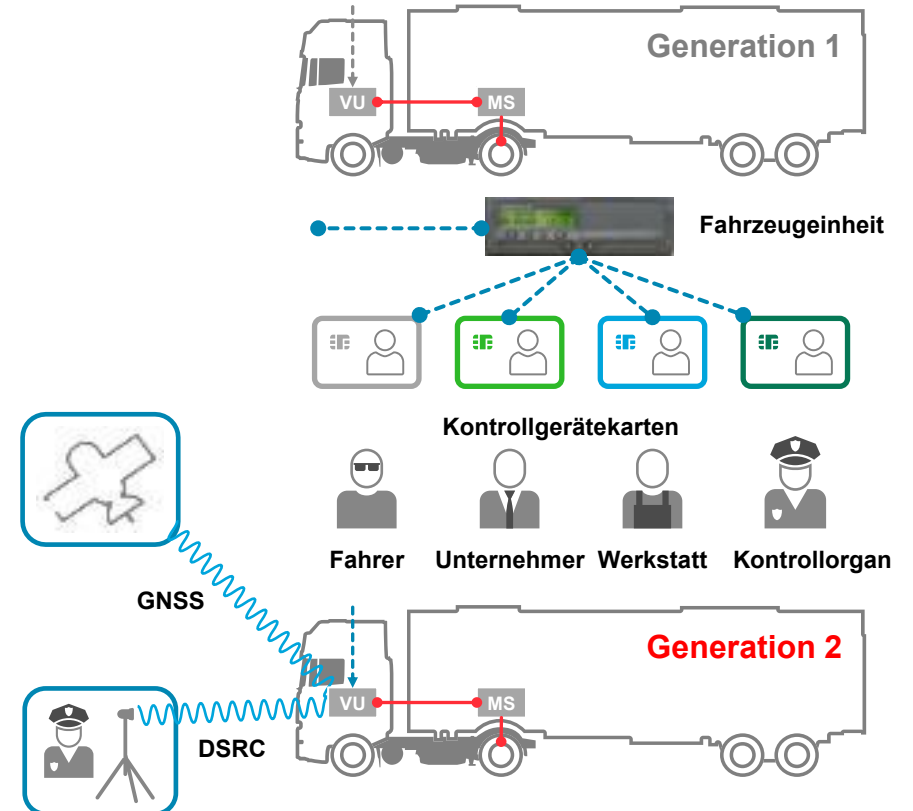
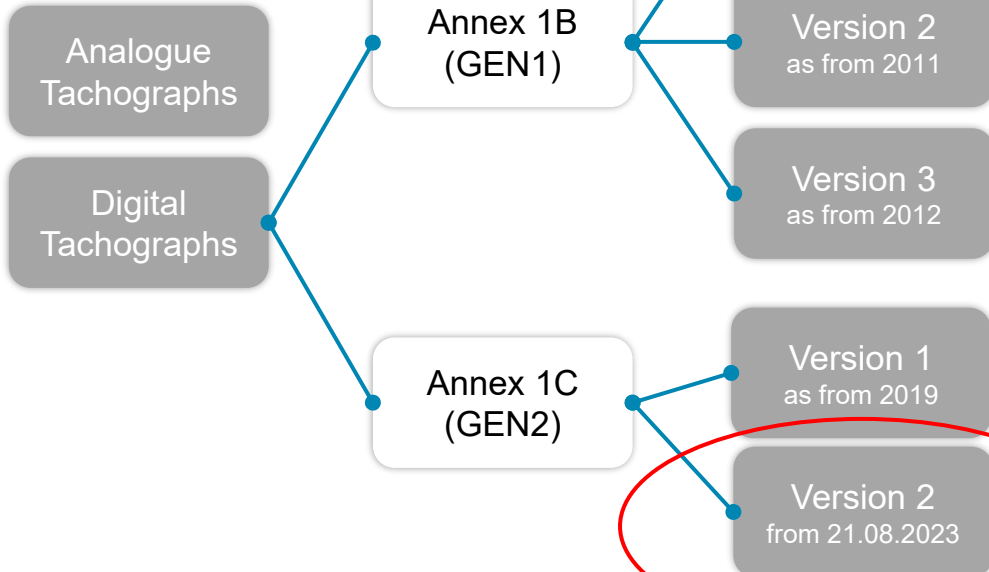
Der VDO DTCO 4.1 war einer der ersten intelligenten Tachographen der zweiten Version, der bereits Mitte 2023 alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat.

Er zeichnet sich durch folgende Funktionen aus:

- / Automatische Erfassung von Grenzübertritten per **GNSS** (Satellitenortung)
- / **DSRC**-Schnittstelle für die Fernauslesung durch Kontrollbehörden im Vorbeifahren
- / Unterstützung bei der Einhaltung der Kabotage- und Entsendevorgaben
- / Ereignis- und Störungsaufzeichnung mit Zeitstempel
- / Intelligente Sensorik zur Manipulationserkennung
- / Updatefähig für zukünftige Anforderungen der EU-Vorschriften

Segment 3 – Tachograph - die Evolution

Tachograph Types



Generationen digitaler Fahrtenschreiber

1. Generation

2. Generation

2006

.....

2012

.....

2017

2019

2023

DTCO Rel. 1.x



Produktstart

Digitaler Tachograph zur Erfüllung der Verordnung VO (EU) 1360/2002 und (EU)1266/2009
1. Step R1.4
› 1 Min. Regel

DTCO Rel.2.x



Produktevolution

Neue Architektur
Applikations- und Sicherheitskontroller
Implementierung von weiteren Änderungen aufgrund Verordnung (EU)1266/2009
2. Step R 2.0 (IMS)
› IMS

DTCO 3.0



Produktinnovation

Neue Architektur:
› Mikrokontroller
› Neue Kartenschächte / Drucker / Gehäuse / etc.

Design an die Marktanforderungen angepasst, verbesserte Performance & Stromverbrauch

DTCO 4.0 (Gen2 V1)



Gesetzliche Evolution

Einführung 15.06.2019
Neue Funktionen aufgrund Verordnung (EU)165/2014
› GNSS
› DSRC
› Neuer Geschwindigkeitsgeber
Verbesserte Verschlüsselung in der Kommunikation
› ITS Schnittstelle

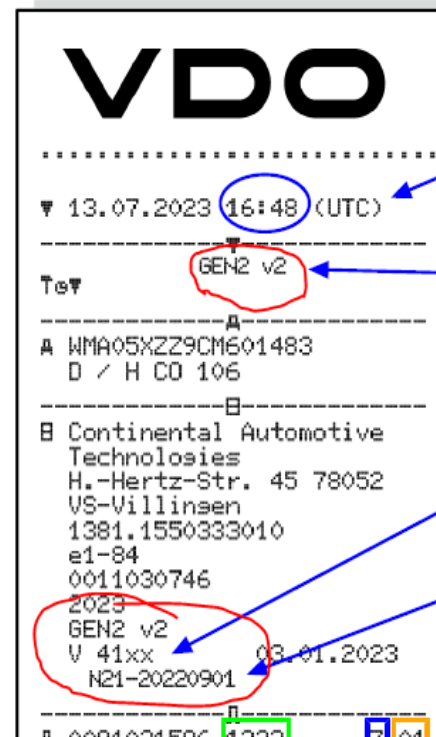
DTCO 4.1a (Gen2 V2)



Gesetzliche Evolution

Einführung 21.08.2023
Neue Funktionen aufgrund Verordnung (EU)1228/2021
› GNSS
› DSRC – neue Nachrichten
› **Automatischer Grenzübertritt**
› **Be- und entladen**

Erkennungsmerkmale Smart 2 - VDO



Datum und Uhrzeit (UTC und Ortszeit) korrekt?
Die hier angegebene UTC-Zeit mit Ortszeit vergleichen.
Bei einer UTC-Zeit von hier 16:48 muss die Ortszeit 18:48 sein. In
der Winterzeit 17:48 (eine Stunde Versatz).

Hinweis auf Gerätegeneration und Version

Softwareversion des DTCO

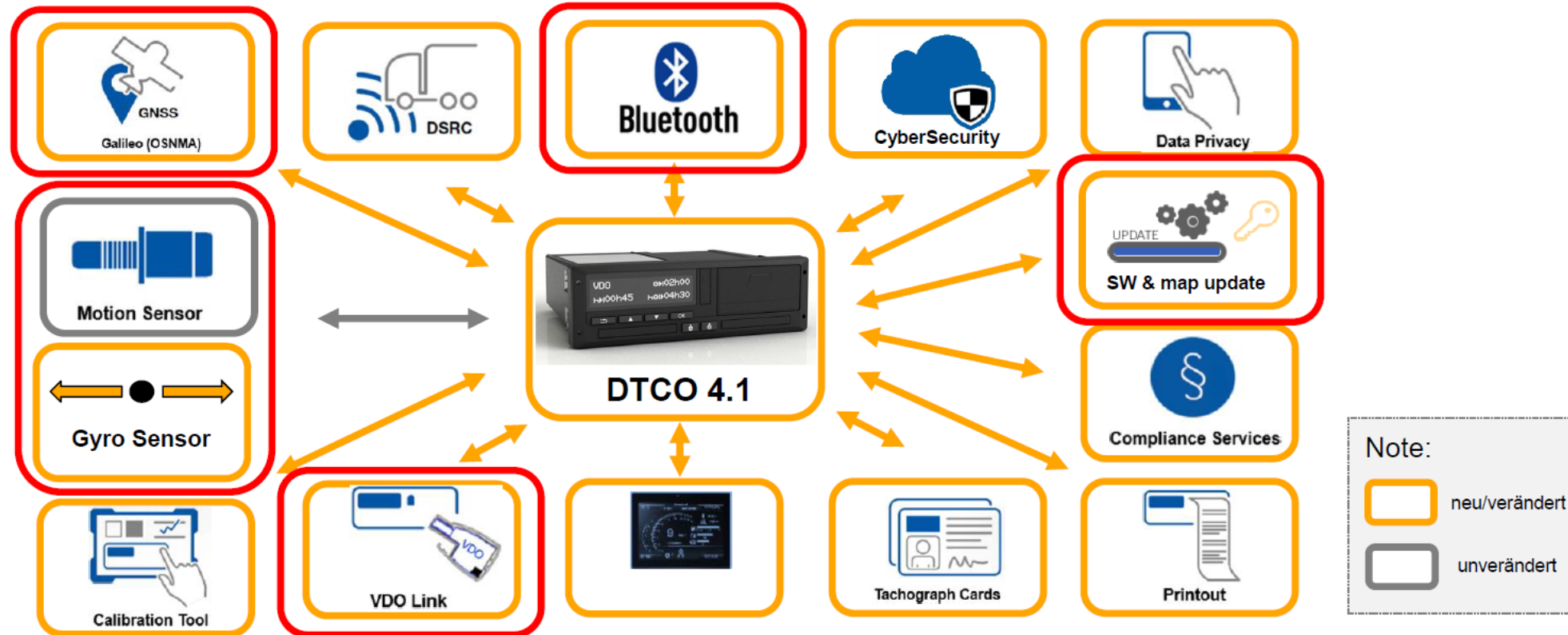
Version der im DTCO hinterlegten geographischen Kartendaten

Kopplungen des KITAS
Es werden die letzten 20 erfolgreichen Geberkopplungen dargestellt.
Werden an einem Tag mehrere Kopplungen durchgeführt, wird die

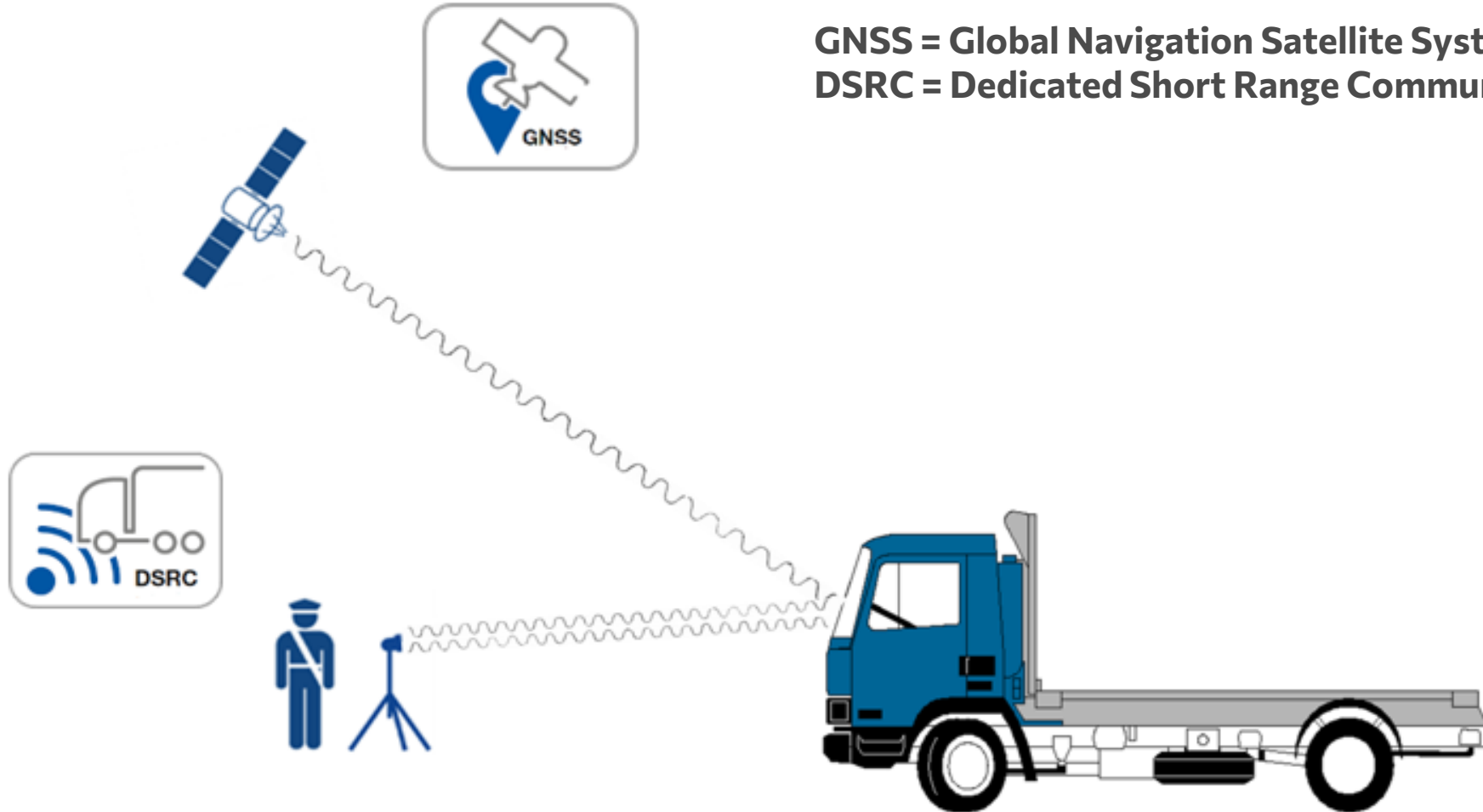
DTCO 4.1 – Smart Tachograph - Version 2

DTCO 4.1

Neuerungen - System



GNSS und DSRC



GNSS = Global Navigation Satellite System
DSRC = Dedicated Short Range Communication

Beispiele: statische oder dynamische Straßenkontrolle



Beispiel für eine statische
Straßenkontrolle
(Bildnachweis: Polizia Stradale)



Beispiel für eine dynamische
Straßenkontrolle
(Bildnachweis: Polizia Stradale)

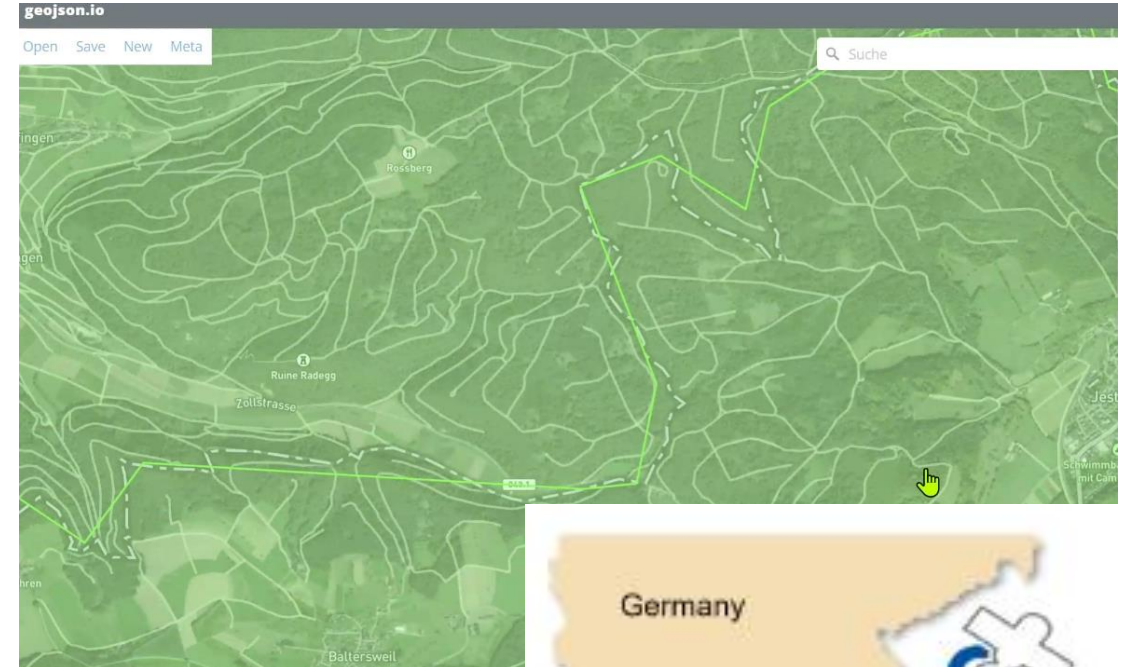
GNSS Automatische Aufzeichnung von Positionen

■ Grenzübertritt

- Anhand einer einheitlichen Geo-Karte im DTCO werden Grenzüberfahrten automatisch erkannt und die betreffenden Positionen abgespeichert.

- Automatische Aufzeichnung der Position bezieht sich lediglich auf die Aufzeichnung der Geodaten der verfügbaren Position.

Die Eingabe des Ortes bei Beginn und/oder am Ende des Arbeitstages **ist weiterhin durch den Fahrer erforderlich, wird aber vom Fahrtenschreiber anhand der aktuellen Position als Vorschlag angezeigt.**



Wie oft muss ein Tachograph überprüft werden?

Die Kalibrierung (Überprüfung gem. §24 KFG) muss **spätestens 2 Jahre** ab dem Datum der letzten Kalibrierung durchgeführt werden.

Außerdem ist sie nach jeder Reparatur, der Montage von Rädern einer anderen Raddimension und einem Kennzeichenwechsel erforderlich.

Bei Zweifeln, ob oder wann eine Kalibrierung erforderlich ist, empfehlen wir Ihnen, sich an eine VDO-Partnerwerkstatt zu wenden.

Einbauschild



BGBli II - Ausgegeben am 30. Juni 2022 - Nr. 259 1 von 1
Prüfnachweis gemäß §§ 24, 24a KFG 1967 Anlage 7

Zulassungszertifizierungs-Nr.:	ANr.:
Fahrzeug Marke /Type:	Fahrzeugnummer:
Höchstzul. Ges. Gew.:	Erstzulassung:
Kontrollgerät/Fahrtschreiber: Marke/Typ/Herstellernummer: Messbereich: _____ km/h	Überprüfungsdatum:
Wegreckendatier vor/nach Prüfung oder eingestellt auf: alt: _____ km neu: _____ km	Begrenzungsfähig gemäß § 24a KFG 1967: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Gerätekonstante: l = _____ l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/>	Werte letzte Prüfung/Fremdangemessung w alt = _____ l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/> l alt = _____ mm
Wegimpulszahl (=rechner): w = _____ l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/> l/km <input type="checkbox"/>	Bei digitalen Kontrollgeräten: Feststellung Ereignisse und Störungen seit der letzten Prüfung: ja: <input type="checkbox"/> (siehe Inspektionsbericht) nein: <input type="checkbox"/>
Bereitstellung: Winterbereitung <input type="checkbox"/> nachgeschaltete Bereitstellung <input type="checkbox"/>	Prüfergebnis: Die Kontrollgeräte/Fahrtschreiber-Anlage entspricht: <input type="checkbox"/> entspricht nicht: <input type="checkbox"/> Die Geschwindigkeitsbegrenzungsanlage entspricht: <input type="checkbox"/> entspricht nicht: <input type="checkbox"/>
Reifendimension: _____ Reifendruck: _____ bar	
Absolutumfang: l = _____ mm Profiltiefe: _____ mm	
Messverfahren: Messstrategie <input type="checkbox"/> Messen/Rolleprüfstand <input type="checkbox"/> Korr. Faktor: + <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	
Zahlabweichung: _____ % GSK 24 016	
Bewegungsmessprüfung/Plombierung(s): <input type="checkbox"/> Serien-Nr. Plomben (Gen. 2): _____	
Serien-Nr. Sensor (Gen. 1/Gen. 2): _____	
Serien-Nr. Sensor festgelegt in Fahrzeugmittel (Gen. 1/Gen. 2): ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>	
Unabhängiges Bewegungssignal aktiv (Gen. 1): ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>	
GNSS (Modul) extern vorhanden (Gen. 2): ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>	
GNSS Test OK (Gen. 2): ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> GNSS extern Serien-Nr.: _____	
DDRC Test OK (Gen. 2): ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> DDRC Serien-Nr.: _____	
Geschw.-Begrenzer Marke/Type: Vmax = _____ km/h	Prüfer/Plombierungsinstrumente/Prüfer/Unterstützt
Bemerkungen:	

Fahrzeug ordnungsgemäß übernommen:

Prüfprotokoll	Kontrollgerät/Fahrtschreiber	Geschwindigkeitsbegrenzer
<input type="checkbox"/> Eingangsdaten erlassen <input type="checkbox"/> Daten der Berechnung für den Antrieb der Fahrtschreiber-Anlage maßgeb. Räder ermitteln <input type="checkbox"/> Reifendruck <input type="checkbox"/> Reifendruck <input type="checkbox"/> Winterantriebsaktueller Reifendruck <input type="checkbox"/> Reifendruck <input type="checkbox"/> Wegimpulszahl/Wegmessung ermitteln <input type="checkbox"/> Sensorfunktion prüfen <input type="checkbox"/> Elektrische Anschlüsse prüfen <input type="checkbox"/> Anordnung elektrische Leitungen, Herstellen <input type="checkbox"/> Unsicherheit prüfen (Fahrz. mit Schalthebel) (nicht: nur Transport an/befreiender lösen) <input type="checkbox"/> Download der Werkstattdaten <input type="checkbox"/> GNSS Signal prüfen <input type="checkbox"/> GNSS Signal prüfen <input type="checkbox"/> Funktionserlaubnis (Gen. 2) <input type="checkbox"/> Prüfer/Unterstützt (Erklärung)	<input type="checkbox"/> Kontrollgerät/Fahrtschreiber bei Prüfzeichen <input type="checkbox"/> Eingangsprüfung durchführen <input type="checkbox"/> Umrüstung prüfen <input type="checkbox"/> Zeitgleichzeitige-Anlage prüfen <input type="checkbox"/> Wegreckendatier prüfen <input type="checkbox"/> Analoges Kontrollgerät: Messkurve prüfen und vollständig beurteilen <input type="checkbox"/> Anlagens Kontrollgerät: Prüfprogramm erstellen <input type="checkbox"/> Beschädigung und Transparenz prüfen <input type="checkbox"/> Probefahr Probe auf Rollenstand, durchfahren <input type="checkbox"/> Einbauschicht vollständig ausgefüllt anbringen/entfernen <input type="checkbox"/> Bei EA-Fahrtschreiber auf dem Typenschild die angegebene Gerätekonstante eintragen/überprüfen <input type="checkbox"/> Digitale Kontrollgeräte: Gerätekonstanten nach Herstellerangaben prüfen <input type="checkbox"/> Kontrollgerät/Fahrtschreiber-Anlage plombieren <input type="checkbox"/> Bei Abtastschichtwert <input type="checkbox"/> Downloaddaten erlassen <input type="checkbox"/> Seriennummer (Gen. 2) erlassen (Herstellerangaben)	<input type="checkbox"/> Vmax prüfen und auf Einbauschicht übertragen <input type="checkbox"/> Elektrische Anschlüsse prüfen <input type="checkbox"/> U-Signal prüfen <input type="checkbox"/> Mechanische Kalibrierung prüfen (Lernanforderungen) <input type="checkbox"/> U-Sicht Sicht gegebenenfalls anbringen <input type="checkbox"/> Anlage plombieren

Generation 1 (Gen. 1) Kontrollgeräte gemäß Anhang II / Generation 2 (Gen. 2) Kontrollgeräte gemäß Anhang IÜ ... Zurechnung ist anzuhängen!
 www.rts.bka.gv.at

§ 24 Prüfbericht Österreich



29.05.2026



VDO §24 Partner finden Sie unter:

<https://www.fleet.vdo.at>

VDO

Suche
Fleet
Österreich

Partnerfinder

Webshop

myVDO Portal

§24 Werkstätten Info

Kontaktanfrage

Österreich - AT

Fleet
Services

Werkstatt-
Lösungen

Produkte

Magazin

Support

Gesetzliche
Nachrüstung Vans

VDO LINK IST HIER!

Erste Plug & Play-Telematik für
müheloses Tracking, sichere
Downloads und Einblicke in Echtzeit.

VDO LINK



Sie möchten auch VDO §24 - oder Einbaupartner werden?

PFLICHTEN FÜR FLOTTEN UND FAHRPERSONAL

/ Für Unternehmen und Flottenbetreiber:

- / Installation und Kalibrierung des DTCO 4.1a oder höher durch eine zertifizierte Werkstatt
- / Aktivierung der Unternehmenssperre mit der Unternehmenskarte
- / Tourenplanung gemäß der VO (EG) Nr. 561/2006
- / Kabotage-Regelung
- / Lückenlose Aufzeichnung, Auswertung und Archivierung von Lenk- und Ruhezeiten
- / Regelmäßiger Download der Fahrzeug- und Fahrerdaten in ein geeignetes Archivierungssystem
- / Mindestaufbewahrung dieser Daten für 24 Monate
- / Schulungen für das Fahrpersonal zur korrekten Nutzung des Geräts
- / Einhaltung internationaler Vorschriften zu Entsendung, Kabotage und Arbeitszeiten

/ Für Fahrpersonal:

- / Beantragung und Mitführen einer gültigen Fahrerkarte
- / Tägliche Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten sowie Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- / Manuelle Nachträge nicht automatisch erfasster Tätigkeiten
- / Unterstützung beim regelmäßigen Download der Tachographen- und Fahrerkartendaten
- / Kooperation bei Kontrollen durch nationale Behörden
- / Einhaltung der EU-Vorgaben zu Arbeitszeit und Kabotageregeln
- / Regelmäßige Kontrolle der Tachographenfunktion
- / Teilnahme an Schulungen zur sicheren und regelkonformen Anwendung

Was ist ein Download ?

Das Herunterladen, Übertragen und Sichern von Daten :

Daten aus dem **digitalen Kontrollgerät:**

Massenspeicherdaten /Fahrzeugdaten

Unternehmerkarte Voraussetzung!

Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers:

Fahrerdaten



Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz, § 17a

(3) Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen:

1. bei den Daten aus dem **digitalen Kontrollgerät**:

- a) spätestens drei Monate nach dem letzten Herunterladen,
- b) im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 43 KFG,
- c) im Falle einer Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
- d) unmittelbar vor oder nach einer Überlassung des Fahrzeuges, wenn diese aufgrund der Vermietung des Fahrzeuges oder einem vergleichbaren Rechtsgeschäft erfolgt,
- e) unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgeräts,
- f) im Falle eines Defekts einer Fahrerkarte, sobald davon Kenntnis erlangt wird;

2. bei den **Daten von der Fahrerkarte** eines Lenkers:

- a) spätestens alle 28 Tage,
- b) unmittelbar vor Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
- c) unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

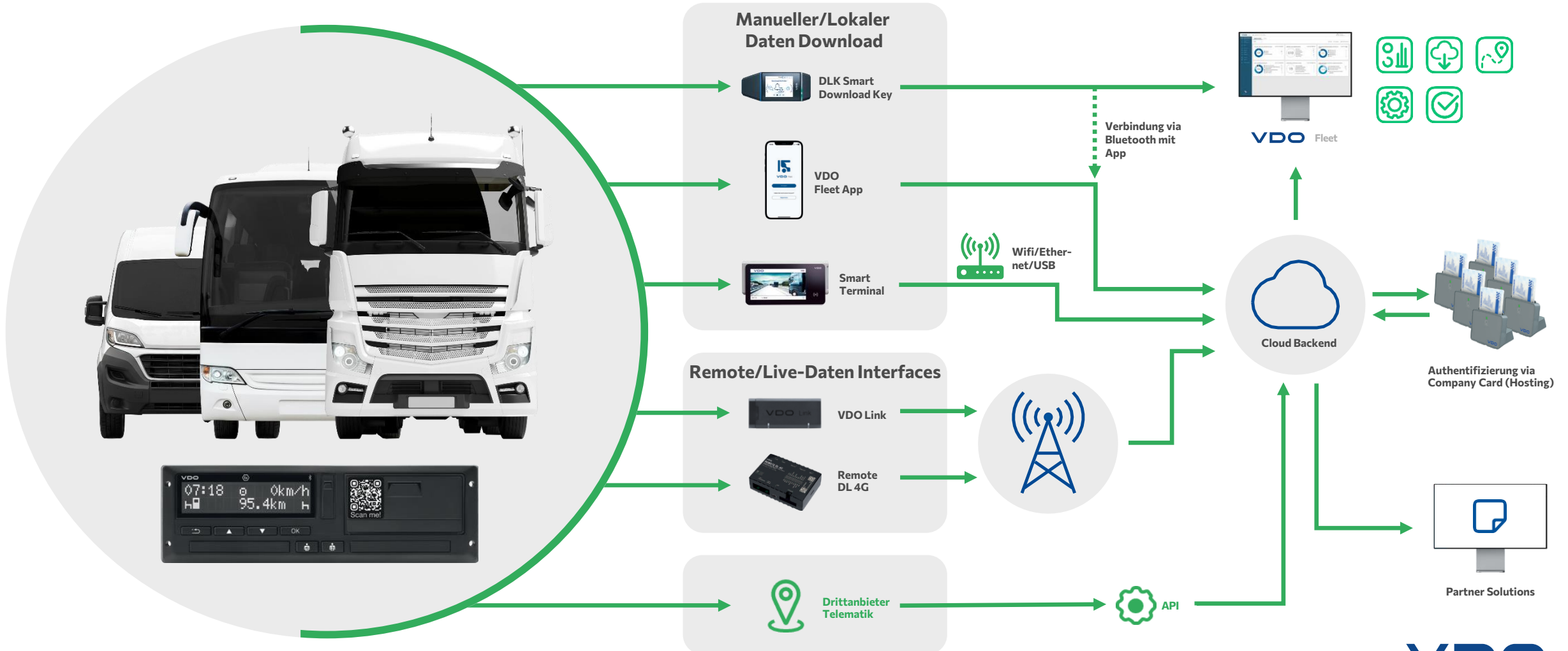
(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs. 2 jederzeit gewährleistet ist. Er hat dem Arbeitsinspektorat diese Daten auf **seine Kosten in elektronischer Form und einschließlich jener Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Daten lesbar zu machen**. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, §17b

- / § 17b. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens **24 Monate** lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt.
- / Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen.
- / Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des § 17a Abs. 2 auch die Ausdrücke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Lenkprotokolle sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich von Aufzeichnungen über das Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in einer geeigneten Unterkunft.

VDO Fleet Solutions – Datenarchivierung

Produktübersicht



DAS MÜSSEN SIE JETZT WISSEN:

- / **Neues Gerät, neue Pflichten:** Neben dem Tachographeneinbau benötigen Sie auch Fahrerkarten und Unternehmenskarten. Sie müssen Ihre Fahrer schulen und Tachographendaten archivieren.
- / **Archivierung leicht gemacht:** VDO bietet Lösungen zum Download, zur Archivierung und zur Auswertung Ihrer Tachographendaten. Mit unserem demnächst verfügbaren VDO Link, der einfach als Plug & Play- Lösung auf den Tachographen gesteckt wird, kann dies sogar voll automatisiert erfolgen. Auch zusätzliche Services wie Track & Trace können Sie dazubuchen und so immer wissen, wo sich Ihre Fahrzeuge befinden.
- / **Verspätung wird teuer!** Bei Nicht-Einhaltung der Nachrüstpflicht drohen Bußgelder – je nach Land bis zu 4.400 € pro Verstoß. Eine Kontrolle per Fernauslesung (DSRC) ist jederzeit möglich!
- / **Technisch vorbereitet?** Prinzipiell kann in jedem leichten Nutzfahrzeug ein Tachograph nachträglich installiert werden. Ihre VDO-Partnerwerkstatt berät Sie gerne und führt die Nachrüstung effizient für Sie durch.
- / **Engpässe vermeiden:** Ab Juli 2026 sind viele Kleintransporter und Vans nachrüstpflichtig. Sichern Sie sich frühzeitig einen Termin in einer VDO - Partnerwerkstatt, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Umrüstung rechtzeitig planen!



Infos finden Sie unter:

<https://www.fleet.vdo.at/gesetzliche-nachrüstung-fur-leichte-nutzfahrzeuge/>



Fleet Services

Produkte

Magazin

Support

EU Mobilitätspaket 1

HABEN SIE FRAGEN ZUR NEUEN TACHOGRAPHENPFLICHT?

Wir haben die Antworten,

Unser VDO Leitfaden für leichte Nutzfahrzeuge liefert die Antworten – kompakt und verständlich.



▶ [JETZT DEN VDO-LEITFADEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE HERUNTERLADEN](#)

Wo und wie können sich Fahrer nach dem Einbau des Tachographen schulen lassen?

Nach dem Einbau eines Tachographen können sich Fahrerinnen und Fahrer zunächst über den QR-Code auf der Vorderseite des DTCO 4.1a (oder höher) auf der VDO-Trainingsplattform registrieren und dort eine virtuelle Fahrerschulung absolvieren.

Diese Online-Trainings bieten wertvolle erste Informationen und ergänzende Inhalte.



www.fleet.vdo.de/myvdo-portal

VDO LINK



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Schutzbestimmung

**Diese Präsentation und dessen Inhalt ist geistiges Eigentum der
AUMOVIO Trading Austria Ges.m.b.H., 1150 Wien
und darf weder komplett noch auszugsweise, ohne Zustimmung des
Verfassers, kopiert oder an dritte weitergegeben werden.**